



**TELTOW**  
Tradition trifft Technologie.

## Mitteilung

Teltow, 01.02.2023

Von: Bürgermeister

An : SVV

### Anfragenbeantwortung AF-007/2023

**Betreff:**  
Fördergelder für den Bau der Marina

**Einreicher:** Fraktion Grüne / Linke

#### Fragen:

**Frage 1):**  
Wurden für den Bau der Marina Fördergelder beantragt? Wenn ja, welche?

**Antwort zu Frage 1):**  
*Es wurden 1.173.751,86 € beantragt.*

**Frage 2):**  
Welche der beantragten Fördergelder wurden bewilligt? Sind diese vollständig ausgezahlt worden? Bitte mit entsprechender Summe angeben.

**Antwort zu Frage 2):**  
*Bewilligt wurden 1.077.448,46 €  
Ausgezahlt wurden bislang 1.034.448,46 €.*

**Frage 3):**  
Welche der bewilligten Fördergelder waren / sind an Bedingungen geknüpft?  
Bitte die entsprechenden Bedingungen angeben.

**Antwort zu Frage 3):**  
*Der Verwaltung ist nicht ganz klar, worauf die Frage abzielt.  
Es gibt viele Nebenbestimmungen, die es einzuhalten gilt.  
(siehe Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung  
an Gemeinden (GV) (ANBest-G), Anlage 1 zu AF-007/2023)*

**Frage 4):**

Wurden alle Bedingungen der bewilligten Fördergelder erfüllt?  
Falls nicht, bitte Grund und mögliche Fristen zur Erfüllung angeben.

**Antwort Frage 4):**

*siehe Antwort zu Frage 3)*

*Es laufen keine Fristen aus dem Fördermittelbescheid mehr.*

**Frage 5):**

Falls noch nicht alle Bedingungen der bewilligten Fördergelder erfüllt worden sind;  
mit welchen Konsequenzen muss die Stadt Teltow rechnen, falls die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt werden?

**Antwort Frage 5)**

*siehe Anlage 1*



Thomas Schmidt  
Bürgermeister

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Brandenburg (VV-LHO) zuletzt geändert durch den Erlass vom 13. Dezember 2010 (ABl. für Brandenburg Nr. 2 vom 19. Januar 2011, S. 60)

## **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)**

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhaltsverzeichnis ANBest-G**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 1000 bis 7000 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- 1.4 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt Folgendes:
  - 1.4.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben (ganzjährige Maßnahmen) werden die

Zuwendungen anteilig zum 1. April und 1. Oktober des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.

- 1.4.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Fehlbedarfsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben und bei Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Veranstaltungen) dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
- 1.4.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
- 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
  - 35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
  - 20 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen,
  - 10 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 1.4.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (zum Beispiel Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
- 1.4.5 Die Anforderung muss in den Fällen der Nummern 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.
- 1.4.6 Die Zuwendungen sind auf einem gesonderten Konto zu bewirtschaften.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

## **2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Bescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Empfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmevermindern eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-G nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).

2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.4 Dies gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckzwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

### **3 Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckzwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A - VOL/A,

dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A beziehungsweise der VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **4 Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zweckbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

### **5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 v. H. oder mehr als 10.000 Euro ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweckzweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweckzweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zweckzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## **6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)**

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.

## **7 Nachweis der Verwendung**

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften

ten eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 7.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.

## **8 Prüfung der Verwendung**

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Hat der Zuwendungsempfänger Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.

## **9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).
- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.2.1 die Zuwendung in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 9.4 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.



## **Besondere Nebenbestimmungen**

### ***Wirtschaftsnahe Infrastruktur***

Antragsnummer: 80153240

#### **1      Aufschiebende Bedingung(en)**

keine

#### **2      Auflösende Bedingung**

keine

#### **3      Widerrufsvorbehalte**

##### **3.1    Haushaltswirtschaftlicher Widerruf**

Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs, soweit haushaltswirtschaftliche Maßnahmen dies erfordern. Der Widerrufsvorbehalt gilt insoweit, als mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. Rechtsgeschäfte, die der Zuwendungsempfänger zur Realisierung der Maßnahme eingehen muss, noch nicht eingegangen wurden.

Rechtsgeschäfte im v. g. Sinne sind auch der Maßnahme unmittelbar zuzurechnende Verträge zum Grundstücksankauf, Finanzierungs- und Planungskosten, Kosten für Verträge und vom Zuwendungsempfänger nicht lösbare Optionsverträge.

O. G. gilt auch für Teilbereiche, sofern die Maßnahme in selbständige Einheiten aufgeteilt wird.

#### **4      Auflagen**

##### **4.1    Auflagen zur Auszahlung**

##### **4.1.1  Nachweis der Gesamtfinanzierung**

Unter Bezugnahme auf Ihre subventionserhebliche Erklärung gemäß Antrag vom 01.07. und 09.07.13 ist vor der ersten Auszahlung der ILB gegenüber die Gesamtfinanzierung nachzuweisen. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung wird durch folgende Nachweise erbracht:

- Einreichung des beschlossenen und ggf. kommunalaufsichtsrechtlich genehmigten Haushaltsplans bzw. Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2015, in dem das Vorhaben in der notwendigen Höhe eingeordnet ist oder
- die Bestätigung der Kommunalaufsicht zum Einzelprojekt oder
- eine Bestätigung der Kämmerei wonach das Vorhaben nach § 69 BbgKVerf in Form der vorläufigen Haushaltsführung durchgeführt werden kann.



#### 4.1.2 Anerkennung von Ausgaben

Abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.4.1 bis 1.4.5 der ANBest-G erfolgt die Auszahlung auf der Grundlage von bezahlten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen.

#### 4.1.3 Genehmigungen

Vor erster Auszahlung sind folgende Genehmigungen bei der ILB einzureichen:

- Genehmigung des Bebauungsplanes
- wasserrechtliche Genehmigung
- landschaftsschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung
- Änderungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### 4.1.4 Prüfbericht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vor erster Auszahlung ist der ILB ein endgültiger, vollständiger Prüfbericht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu den geplanten Maßnahmen zur Abwasserentsorgung einzureichen.

#### 4.1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Vor der ersten Auszahlung ist für das Flurstück 27 der Flur 18 der Vertrag über das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zwischen der Stadt Teitow und der Bundeswasserstraßenverwaltung bei der ILB einzureichen.

#### 4.1.6 Auszahlung letzter Teilbetrag

Abweichend von den VVG/VV zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 5,00 % der bewilligten Zuwendung erst nach Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises.

#### 4.1.7 Nachweis der Auftragsvergabe

Mit dem Abruf der jeweiligen Raten ist für die bereits vergebenen Aufträge gegenüber der Investitionsbank des Landes Brandenburg der Nachweis zu erbringen, dass die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-G eingehalten wurden.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- Auftragsvergabeliste

Sollte ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden können, ist eine Auszahlung der Mittel nicht möglich.

Soweit öffentliche Ausschreibungen durchgeführt werden, sind diese auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Veröffentlichungsplattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> bekannt zu machen.

#### 4.1.8 Vertretungsbefugnis

Zur Gewährung einer ordnungsgemäßen Ausreichung der Mittel ist dem Zuwendungsgeber ein verantwortlicher Vertreter namentlich zu benennen.

#### 4.1.9 Abruffrist

Der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehene Betrag ist unter Einhaltung der weiteren Abrufvoraussetzungen vollständig bis zum 10.12. für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 sowie bis zum 28.02. für das Haushaltsjahr 2016 abzurufen (Abruffrist). Eine Verlängerung ist bis zum v. g. Datum schriftlich unter Angabe von Gründen bei der ILB zu beantragen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Abruffrist besteht nicht.

#### 4.2 Auflagen zum Verwendungsnachweis

##### 4.2.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

Abweichend von Nr. 7.1 der ANBest-G ist der Verwendungsnachweis innerhalb von vier Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens jedoch zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Investitionsbank vollständig und in prüffähiger Form einzureichen.

##### 4.2.2 Nachweis des Eigentums an Grundstücken bzw. des Bestehen eines Erbbaurechts

Spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises ist eine Kopie des Grundbuchauszuges vorzulegen, in welchem der Zuwendungsempfänger als Eigentümer der betroffenen Grundstücke eingetragen ist. Im Einzelnen handelt es sich um die Flurstücke mit der Flur 1, Flurstück 207/1, 207/2, 318 und 321 sowie Flur 18, Flurstück 28/1, 28/2 und 27. Das Ausstellungsdatum des Grundbuchauszuges darf zum Zeitpunkt des Einreichens des Verwendungsnachweises nicht älter als 3 Monate sein.

##### 4.2.3 Nachweis der Auftragsvergabe

Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises ist für die bereits vergebenen Aufträge gegenüber der Investitionsbank des Landes Brandenburg der Nachweis zu erbringen, dass die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-G eingehalten wurden.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- Auftragsvergabeliste

Wir behalten uns vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Auftragsvergabe anzufordern.

##### 4.2.4 Betreibervertrag

Mit Einreichung des Verwendungsnachweises ist der Betreibervertrag für den förderfähigen Bereich bei der ILB einzureichen.

##### 4.2.5 Bauausgabebuch

Im Bauausgabebuch sind die Baukosten so zu erfassen, dass eine Summierung nach der Kostengliederung entsprechend baufachlicher Stellungnahme erfolgen kann. Das Bauaus-

gabebuch ist als Anlage dem Verwendungsnachweis beizufügen.

#### 4.3 Weitere Auflagen

##### 4.3.1 Auftragsvergabe

Die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung erfolgt gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme sind die einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts gemäß Nr. 3 ANBest-G sowohl für bereits vergebene Aufträge als auch für zukünftige Aufträge einzuhalten, sofern die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000,00 EUR beträgt.

Unabhängig von der Zuwendungshöhe sind öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) abweichend von Nr. 3 ANBest-G zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Verstöße gegen das Vergaberecht eine Kürzung der Zuwendung zwischen 25 % und 100 % zur Folge haben können.

4.3.2 Mit dem Vorhaben ist kurzfristig zu beginnen. Wenn dies nicht spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. 3 Monate nach dem in diesem Bescheid festgelegten Investitionsbeginn geschieht, ist die ILB unaufgefordert darüber zu informieren. Die Gründe für die Verzögerung sind dabei anzugeben.

##### 4.3.3 Berichtspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sowohl im Verlauf der Projektdurchführung als auch nach Abschluss der Fördermaßnahme nach Aufforderung durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg über die Ergebnisse der Förderung und die weitere Entwicklung während der Zweckbindungsfrist zu berichten.

##### 4.3.4 Auflagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

Hinweis: Die in dem Schreiben der WSV vom 29.04.2013 aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind im Rahmen der weiteren Planung und der Plangenehmigung zu berücksichtigen.

##### 4.3.5 Skonti

Werden dem Zuwendungsempfänger bei Lieferung und Leistungen Skonti angeboten, sind diese in Anspruch zu nehmen. Bei Feststellung nicht erfolgter Inanspruchnahme von Skonti sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.

##### 4.3.6 Sicherheitsleistungen

Sollten vom Zuwendungsempfänger bei der Bezahlung von Rechnungen an einen Auftragnehmer Einbehalte vorgenommen werden, so können für diese Teilbeträge keine Mittel erstattet werden. Außer wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Der Auftragnehmer gibt zu Gunsten des Zuwendungsempfängers eine Bankbürgschaft.
- b) Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld vereinbart, hinterlegt der Auftragnehmer einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinsten Banksperrenkonto, über dessen Gelder nur der Zuwendungsempfänger und der Auftragnehmer gemeinsam verfügen können.
- c) Der Zuwendungsempfänger begleicht einen reduzierten Rechnungsbetrag und zahlt den Restbetrag auf ein Sperrkonto mit den Bedingungen wie unter b) beschrieben.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Investitionsbank unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Sicherheitseinbehalt ganz oder teilweise nicht an den Auftragnehmer oder andere mit der Beseitigung von Mängeln beauftragte Unternehmen gezahlt wird.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist der Investitionsbank durch geeignete Dokumente nachzuweisen, dass die Sicherheitsleistung an den Auftragnehmer oder andere mit der Beseitigung von Mängeln beauftragte Unternehmen gezahlt wurde bzw. die Bürgschaft zurückgegeben wurde.

- 4.3.7 Werden im Rahmen der Projektdurchführung Veröffentlichungen herausgegeben oder sonstige Informationsmaßnahmen durchgeführt, ist eine Beteiligung von Bund und Land deutlich zu machen. Ein Baustellenschild hat folgende Aufschrift zu enthalten: „Gefördert aus Mitteln des Bundes und des Landes Brandenburg im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur - GRW-Infrastruktur“.
- 4.3.8 Es ist sicherzustellen, dass für die Dauer der Zweckbindungsfrist Nutzungsgebühren, Eintrittspreise und sonstige Erlöse nach marktüblichen Konditionen festgelegt werden. Die erzielten Erlöse dürfen nur zur Kostendeckung der laufenden Aufwendungen verwendet oder in das geförderte Objekt reinvestiert werden. Eine Ausschüttung von etwaigen Gewinnen ist auszuschließen.

## 5 Hinweise

Das Vorhaben muss den Belangen der Raumordnung und Landesplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes Rechnung tragen und die baurechtlichen, planungsrechtlichen und ggf. immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.